

183NS Brief

139

Landesgericht für Strafsachen Wien

Dem
Landesgericht für Strafsachen Wien

Eingel. am 10. Okt 2014
.....fach, mit
.....Halbschnitten

Handwritten signature in red and blue ink.

mit **ablehnender Stellungnahme** zum Antrag ON 2 im Hinblick auf die Stellungnahme des Versöhnungsbeirates, wonach eine eindeutige historische Einschätzung, ob die Dr. GRUBER zur Last gelegten Sexualdelikte ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen darstellen, nicht möglich ist und daher nicht festgestellt werden kann, dass es sich bei dem nicht aufgehobenen Rest der vorliegenden Verurteilung um eine NS-Unrechtsentscheidung nach § 1 Abs 2 Z 4 AufhG 2009 handelt. Sollte das Gericht der Ansicht sein, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im vorliegenden Fall analog vorzunehmen ist, so wird hiezu ausgeführt, dass der zweite Teil der konkreten Verurteilung („Restschuldpruch“), der sich auf die Sexualdelikte bezieht, keinesfalls als von bloß untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu den politischen Delikten (jenen NS-Unrechtsteilen, die bereits durch das AufhG 1945 aufgehoben wurden) zu betrachten ist, auch wenn, der wesentliche Einfluss auf das Strafausmaß von den politischen Delikten ausging.

Staatsanwaltschaft Wien
am 7.10.2014

Handwritten signature in black ink.